

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

St. Gallen, den 23. November 1853.

Der Präsident des Großen Rathes:
Sailer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Zäch, Zürsprec.
Hoffmann, Zürsprec.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen

verordnen:

Die Erlassung vorstehenden Gesetzes soll Sonntags, den 4. Dezember l. J., in allen Kirchen verkündet, und dann dasselbe während fünfundvierzig Tagen auf den Gemeindehäusern zu Jedermanns Einsicht vorgelegt werden.

St. Gallen, den 25. November 1853.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber:
Zingg.